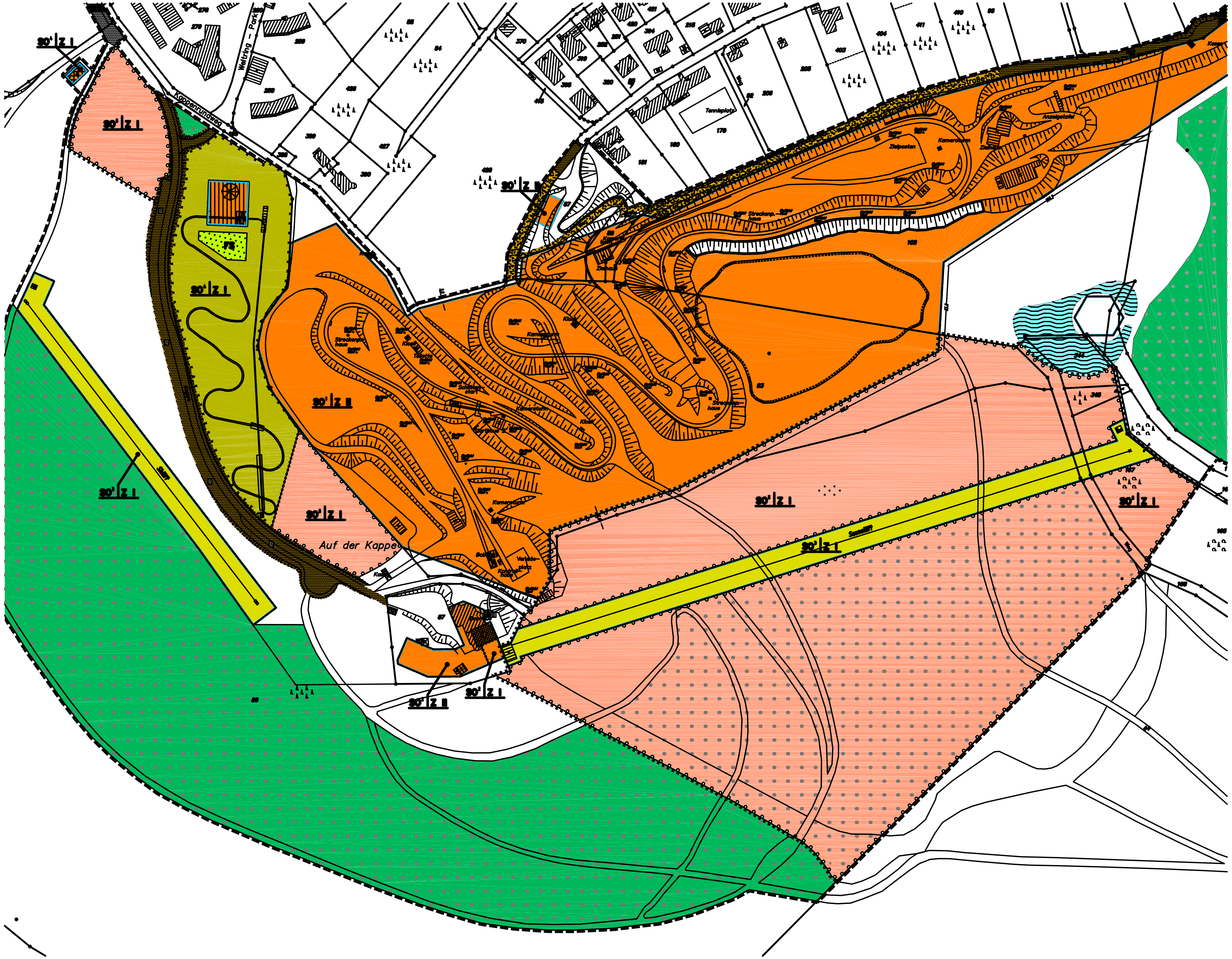

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter
-Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zulässig sind in SO¹:
1. Kunsteisbahn Bob und Rodel, Winter- und Sommernutzung
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der Bobbahn dienen oder in unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen
3. Restaurationseinrichtungen wie Imbißstände, Kioske etc.
   – nicht zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaften –
4. Mountainbikesport (4-Wege) und Klettersport
5. Alle Aktivitäten die ganzjährig der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen

Zulässig sind in SO²:
1. Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe

Zulässig sind in SO³:
1. Skiliftanlagen
2. Sesselliftanlage, ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in SO⁴:
1. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark
2a. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken (Imbiß und Kiosk), mit max. Abmessung von 6,00m x 10,00m
2b. Gebäude (Schutzdach/Hütten) als wetterunabhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2; max. Abmessung 12,5m x 12,5m.
3. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss für Bergwacht, Skiverleih, Skischule
4. Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/Sportgeräte (z.B. Bungy-Trampolin)
   -gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB "Besondere Nutzungszwecke"-

Zulässig sind in SO⁵:
1. Mountainbikeparcours (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung 4,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
- Zuwegung ohne Einschränkung

Flächen für Wald, § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
- Flächen für Wald

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes, § 9 Abs. 7 BauGB
- Plangebietsgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Siedlinghausen, den 30.10.2002 | gez. Gerlach

Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens
Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 21.11.2002 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 28.11.2002 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 06.12.2002 | Der Bürgermeister I.A.: gez. Kewe

Offenlagebeschluss/Offenlage
Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2002 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung haben von 06.12.2002 bis 06.01.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Winterberg, den 06.12.2002 | Der Bürgermeister I.A.: gez. Kewe

Erneute Offenlage
Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.01.2003 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 16.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung haben von 23.01.2003 bis 24.02.2003 im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Winterberg, den 25.02.2003 | Der Bürgermeister I.A.: gez. Vogt

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 24.03.2003 | Der Bürgermeister gez. Eickler | Schriftführer gez. Pfennig

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ______________ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4, sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den | Der Bürgermeister I.A.

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

STADT WINTERBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL"
11. Änderung   Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen:
a) Baugesetzbuch v. 08.12.1986 -BGBl.I.S. 2253- in der Neufassung vom 27.08.1997 -BGBl.I.S. 2141- i.d.z.Zt. gültigen Fassung.
b) Baunutzungsverordnung v. 23.12.1990 -BGBl.I.S. 132 i.d.z.Zt.g.F.
c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 -BGBl.I.S. 58-
d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt.g.F.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich
Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grenze des Änderungsbereiches der 11. B-Planänderung -§ 9 Abs. 7 BauGB-

SO Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter
-Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zulässig sind in SO³:
Sesselliftanlage, ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in SO⁴:
Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss für Bergwacht, Sportgeräteverleih, Skischule etc., ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in SO⁵:
1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung 4,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitärraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung 4,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-
3. Wald

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

Inkrafttreten
Gemäß §10 Abs. 3 BauGB tritt diese 11. B-Planänderung/Textänderung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am ....

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing. GERLACH + SCHWARZ GbR
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Im Schling 12
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 1710, Fax 472

Winterberg, im März 2003